

Satzungsänderung lt. Mitgliederversammlung vom 29.06.2013

§ 4:

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme nach schriftlicher Beitrittserklärung begründet. Zuständig für die Aufnahme in den Verband ist der Ortsverein oder der Kreisverband, bei dem der Beitritt beantragt wird. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet auf schriftliche Beitrittserklärung das Präsidium des Landesverbandes. Der Antrag auf Begründung einer Mitgliedschaft gilt als angenommen, falls dem Bewerber nicht binnen Monatsfrist nach Zugang der schriftlichen Beitrittserklärung eine schriftliche Ablehnung zugegangen ist. Der Verband ordnet jedes ordentliche Mitglied einem Kreisverband und – in der Regel – einem Ortsverein zu. Die Zuordnung wird durch den Verband auf Grundlage der Erklärung des Mitglieds im Beitrittsantrag vorgenommen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid ist innerhalb von 4 Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch gegen die Ablehnung einer ordentlichen Mitgliedschaft entscheidet nach Anhörung des Ortsvereins oder Kreisverbandes der Vorstand des Landesverbandes; gegen die Ablehnung einer Fördermitgliedschaft durch das Präsidium des Landesverbandes entscheidet ebenfalls der Landesvorstand.

§ 5:

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt,
- durch Ausschluss,
- durch Tod.

Der Austritt aus dem Verband ist der Vorsitzenden des Ortsvereins, der Vorsitzenden des Kreisverbandes oder der Präsidentin des Landesverbandes schriftlich anzuzeigen. Die Austrittserklärung muss spätestens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres eingegangen sein. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Ortsvereins, des Kreisverbandes und des Landesverbandes.

Der Ausschluss kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied

- den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt oder
- wenn das Mitglied mit der Zahlung von mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des Ortsvereins oder des Präsidiums. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Ortsvereins Einspruch beim Landesverband und gegen den Beschluss des Präsidiums des Landesverbandes bei der Delegiertenversammlung zu erheben. Über den Einspruch wird endgültig nach Anhörung der ausschließenden Ebene und der/des Betroffenen entschieden.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist zulässig bei Personen, die sich um den Verband oder in dessen Untergliederungen verdient gemacht haben. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Ortsvereins erfolgt durch den Vorstand des Ortsvereins, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes durch den Vorstand des Kreisverbandes, die Ernennung zu Ehrenmitgliedern des Verbandes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes jeweils im Einvernehmen mit dem Präsidium.

§ 18:

Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten, wobei Enthaltungen zur Mehrheitsfindung nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit muss neu gewählt werden.

Wahlen erfolgen geheim und mittels Stimmzettel.

Wählbar sind alle Verbandsmitglieder. Eine Wiederwahl ist bis zu dreimal zulässig.